

15.02.01**Antrag**
des Freistaates Bayern

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
"Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa"

TOP 44 der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Der Bundesrat möge anstelle der Ausschussempfehlung Nr. 12 folgende
Stellungnahme beschließen:

Der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit, den Mitgliedstaaten gemäß dem Subsidiaritätsprinzip die Gestaltungsfreiheit bei der Definition der Leistungen und der Wahl der Mittel zu überlassen, um die nach den jeweiligen Gegebenheiten bestmögliche Ausnutzung der örtlichen Potentiale sicherzustellen. Leistungen der Daseinsvorsorge sind Solidaritätsleistungen. Sie erfordern ein hohes Maß an örtlicher Gestaltungsfreiheit. Die Gestaltungsfreiheit ist nach Auffassung des Bundesrates eine elementare Voraussetzung dafür, um das Engagement der Bürger zur Teilhabe an der Entwicklung der örtlichen Gemeinschaft zu erhalten und zu stärken.

Begründung (nur für das Plenum):

Streichung des letzten Satzes der Empfehlung Nr. 12, um klarzustellen, dass der Europäischen Union keine ergänzende Zuständigkeit hinsichtlich der Ausgestaltung von Leistungen der Daseinsvorsorge zukommt. Empfehlung Nr. 12 unterstellt eine solche EU-Zuständigkeit, da die Forderung aufgestellt wird, dass Maßnahmen der Gemeinschaft einen Zusatznutzen bringen und die Erfüllung der öffentlichen Dienstleistungen erleichtern müssen.

Ausgeliefert am 15. FEB. 2001